



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. November 1999

NR. 2253

Oensingen: Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan regelt die Anordnung und Gestaltung eines Produktions- und Distributionszentrums für Lebensmittel, umfassend eine Grossmetzgerei und eine industrielle Bäckerei sowie ein Grosshandelsunternehmen im Food und Non-Food-Bereich für den Restaurantbedarf. Um das Vorhaben realisieren zu können, muss der Bipperkanal an die Nationalstrasse N1 verlegt und der bestehende Erschliessungsplan Industriegebiet Tschäppelisacker (RRB Nr. 1426 vom 17. Juni 1997) der neuen Situation angepasst werden. Das Projekt der Verlegung des Bipperkanals ist im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Niederbipp als Eigentümerin und dem Amt für Wasserwirtschaft sowie dem Bundesamt für Wasserwirtschaft als Aufsichtsbehörde verfasst worden. Die Planungsarbeiten im Bauverbotsbereich der Auffahrtsrampe Oensingen Richtung Bern betreffend Nationalstrassenbaulinie sind zwischen dem Amt für Verkehr und Tiefbau und dem Bundesamt für Strassen durch das Büro für Nationalstrassen koordiniert worden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. August bis zum 11. September 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Planunterlagen am 27. September 1999 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Anlagen, welche mehr als 5'000 t Schlachtgewicht pro Jahr verarbeiten (Ziffer 70.9, Anhang UVPV und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die geplante Erweiterung der Schlachtereie und des fleischverarbeitenden Betriebes hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund der Produktionskapazität des auf dem Areal verarbeiteten Fleisches. Die Vorhaben für ein Distributionszentrum und eine Grossbäckerei sind dagegen für sich allein nicht UVP-pflichtig. Um trotzdem eine gesamtheitliche Beurteilung vornehmen und eine umfassende Interessenabwägung durchführen zu können, wurde ein 2-stufiges UVP-Verfahren gewählt. Die 1. Stufe umfasste den gesamten Planungsperimeter. Die 2. Stufe wird im Baubewilligungsverfahren für den Ausbau der Grossmetzgerei durchgeführt.

Das Amt für Umweltschutz beurteilte im Rahmen der Vorprüfung den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) auf die Aspekte Luft, Lärm, Boden, Gewässerschutz, Störfallvorsorge und machte Anregungen und Ergänzungen zum Projekt, damit es den Anforderungen, wie sie in Art. 9 Abs. 2 USG formuliert sind, entspricht. Der Gemeinderat von Oensingen hat sich bei der Beschlussfassung zur Planaufgabe der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen und an einzelnen Anträgen der Umweltschutzfachstelle kleinere Modifikationen vorgenommen, die deren Kerngehalt nicht tangieren, so dass die vom Amt für Umweltschutz gemachte Feststellung, das Vorhaben könne, in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden, erfüllt ist.

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung, den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und des Gesetzes über die Nationalstrasse sowie der laufenden Ortsplanungsrevision und kann deshalb genehmigt werden. Dabei ist im Sinne von § 18 Abs. 3 PBG folgende Präzisierung in den Sonderbauvorschriften Art. 13 Abs. 1 anzufügen: Die Kosten der Verlegung sind durch die Verursacher (Bauherrschaft) zu tragen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal der Einwohnergemeinde Oensingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Der Bauherrschaft, vertreten durch die Firmen Grieder AG, Fleischgrosshandel Oensingen; HLS AG für Handel, Logistik und Service, Zuchwil; Fortisa AG, Zuchwil und Schenk+Cie AG, Oensingen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Bachumlegung) des Bipperkanals gemäss genehmigtem Erschliessungs- und Gestaltungsplan durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3. Das von der Bauherrschaft eingereichte und vom Ingenieurbüro BSB+Partner, Oensingen, ausgearbeitete Projekt für die Umlegung des Bipperkanals wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten wird zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4. Die genehmigten Unterlagen zur Verlegung des Bipperkanals (Situation, Querprofile, tech. Bericht mit hydraulischer Berechnung) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5. Mindestens ein Monat vor Baubeginn ist dem Amt für Wasserwirtschaft das Bauprojekt gemäss SIA 103 zur Genehmigung einzureichen.
- 3.6. Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten der Bachumlegung wird dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft übertragen. Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 15. November 1999 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Ebenso das Merkblatt für die Baustellenentwässerung des Amtes für Wasserwirtschaft. Diese sind der Bauherrschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Bepflanzung und Begrünung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.7. Der Unterhalt des verlegten Bipperkanals erfolgt wie bis anhin durch die Einwohnergemeinde Niederbipp. Dieser umfasst insbesondere den Schutz vor Überschwemmungen und die Freihaltung des Durchflussprofils. Der abflusshemmende Pflanzenwuchs, wie Wasserpflanzen, Gras, Äste von Bäumen und Sträuchern und der Unrat ist zu entfernen. Zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses sind die Uferböschungen im Abflussprofil regelmässig zu mähen und allfälliges Gehölz im Hochwasserprofil zu entfernen. Das Material ist abzuführen. Die Durchforstung des Uferbewuchses erfolgt nach Anzeichnung durch den Kreisförster. Führt

mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen Unterhalts- bzw. zu baulichen Aufwendungen oder zu Schadenersatzbegehren, so trägt diese Kosten – in Abweichung von § 8 WRG – die Einwohnergemeinde Niederbipp.

- 3.8. Zwingende Projektänderungen an der Bachverlegung sind vor der Ausführung dem Amt für Wasserwirtschaft mit den entsprechenden Plänen und der Kostenfolge, zur Prüfung zuzustellen.
- 3.9. Nach der Bauvollendung der Bachverlegung sind dem Amt für Wasserwirtschaft die Pläne des ausgeführten Projektes sowie die Unterlagen für den Betrieb und Unterhalt des Werkes (gemäss SIA 103 Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Gewässerunterhaltskonzept gemäss Arbeitsunterlagen „Naturnaher Wasserbau des Bau-Departementes Kanton Solothurn“.
- 3.10. Bei Baubeginn zur Verlegung des Bipperkanals ist das Amt für Wasserwirtschaft an die Bau-sitzungen einzuladen. Die Anweisungen des Amtes für Wasserwirtschaft während der Bau-ausführung sind verbindlich.
- 3.11. Der neu angelegte Bachlauf des Bipperkanals ist nach Absprache mit dem Amt für Wasser-wirtschaft durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 3.12. Gestützt auf die VSS Norm SN 640 566 müssen wegen der Bachverlegung auf dem Auto-bahnabschnitt im Bereich des Bipperkanals Massnahmen (insbesondere Leiteinrichtungen) als Absturzsicherung und zum Schutz vor Störfällen erstellt werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, diese Massnahme zulasten der Bauherrschaft möglichst zeit-gleich mit der Verlegung des Bipperkanals umzusetzen.
- 3.13. Empfängerinnen der Ausnahmegewilligungen betreffend Bauverbotsbereich entlang der Na-tionalstrasse N1, bei Objekt Z 53A Auffahrtsrampe Richtung Bern, Nationalstrassenbaulinie, sind die Einwohnergemeinde Niederbipp für den Bipperkanal und die Einwohnergemeinde Oensingen für den Flurweg.
- 3.14. Die Einwohnergemeinde Niederbipp erhält die Bewilligung zum Erstellen und Beibehalten des Bipperkanals und die Einwohnergemeinde Oensingen erhält die Bewilligung zum Er-stellen und Beibehalten eines Flurweges für den Teil innerhalb der Nationalstrassenbaulinie. Der Situationsplan 1:1'000 (Plan-Nr. 6445/1) von BSB+Partner, Oensingen ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 3.15. Die Kosten aus Mehraufwand für Bipperkanal und Flurweg (hiernach Bauten) bei Verände-rung oder Erweiterung sowie bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Nationalstrasse (ev. Bachanpassung mit noch festzulegenden, geeigneten technischen Massnahmen im Rampenbereich gegenüber der Nationalstrasse) trägt allein die Einwohnergemeinde Oen-singen oder deren Rechtsnachfolger.
- 3.16. Die Bewilligungsempfängerinnen haften einzeln gegenüber dem Kanton und Dritten für Schäden aus Bau, Bestand und Unterhalt der Bauten. Der Kanton haftet nicht für Schäden an den Bauten aus Betrieb und Unterhalt der Nationalstrasse.
- 3.17. Jede Bewilligungsempfängerin meldet dem Kanton einen allfälligen neuen Eigentümer seiner Baute. Dieser hat ein Gesuch auf Übertragung zu stellen. Unterbleibt die Meldung, haftet die Bewilligungsempfängerin für alle Schäden, die dem Kanton daraus entstehen.
- 3.18. Alle Arbeiten im Bereiche der Nationalstrasse sind vor Baubeginn mit dem Büro für National-strassen (BNS) abzusprechen. Dem BNS sind die Ausführungspläne mit den genauen Ein-

massen der Bauten bis spätestens zwei Monate nach Bauvollendung abzuliefern. Der Unterhalt der Bauten obliegt den Bewilligungsempfängerinnen.

- 3.19. Aufgrund Art. 16 und 24 Gesetz über die Nationalstrassen ist diese Bewilligung vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zu genehmigen. Das BNS wird diese Genehmigung einholen.
- 3.20. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.21. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.22. Die Baubewilligung der örtlichen Baubehörde bleibt vorbehalten.

Kostenrechnung EG Oensingen:

A. Genehmigungs- und Publikationsgebühren:

Genehmigungsgebühr	Fr.	7'430.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	7'453.--	
		=====	

B. Andere Aufwendungen und spezielle Bewilligungen:

Amt für Umweltschutz	Fr.	12'570.--	(Kto. 6820.431.00)
Amt für Wasserwirtschaft	Fr.	5'200.--	(Kto. 6040.431.00)
Ausnahmebewilligung BNS	Fr.	500.--	(Kto. 119.110 / 6031.431.00)
Fischereipolizeiliche Bewilligung	Fr.	<u>300.--</u>	(Kto. 6905.410.01)
	Fr.	18'570.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Rutschmann

Bau-Departement (2), TS/Ci

(Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [H:\Daten\Projekte\080np99125\080RRB99125.doc])

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Plan (später) (0122.080.01)

Amt für Wasserwirtschaft, Rechnungsführung (6040.431/42/230)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Plan (später)

Büro für Nationalstrassen, mit 1 gen. Plan (später)

Autobahnunterhaltungsdienst, Werkhof, 4702 Oensingen

Jagd- und Fischereiverwaltung

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später), (Rechnung)

Bauverwaltung der EG, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindeverwaltung der EG, 4704 Niederbipp (einschreiben)

Bauverwaltung der EG, Räberhus, 4704 Niederbipp, mit 1 gen. Plan (später)

BSB+Partner Ingenieure und Planer, Von Rollstr. 29, 4702 Oensingen

Zurmühle Schenk Bigler+Partner, Arch. HTL/SIA, Schachenstr. 40, 4702 Oensingen

Grieder AG, Fleischgrosshandel, Dünnerstr. 31, 4702 Oensingen

HLS AG für Handel, Logistik und Service, Langfeldstr. 22, 4528 Zuchwil

Fortisa AG, Langfeldstr. 22, 4702 Oensingen

Schenk+Cie AG, Bittertenstr. 12, 4702 Oensingen

Bundesamt für Strassen, 3003 Bern

Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung
Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung
Bipperkanal)

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 26. November - 6. Dezember 1999 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindeverwaltung Oensingen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

(

(